

RAW-Partner München

Elsenheimerstraße 43
80687 München
Tel.: +49 89 578382-0
Fax: +49 89 578382-50
E-Mail: muc@raw-partner.de

RAW-Partner Bad Wörishofen

Rudolf-Diesel-Straße 11
86825 Bad Wörishofen
Tel.: +49 8247 9670-0
Fax: +49 8247 9670-40
E-Mail: bw@raw-partner.de

RAW-Partner Berlin

Neue Promenade 3
10178 Berlin
Tel.: +49 30 56553-0
Fax: +49 30 56553-10
E-Mail: berlin@raw-partner.de

RAW-Partner Gera

Siemensstraße 49
07546 Gera
Tel.: +49 365 43752-0
Fax: +49 365 43752-29
E-Mail: gera@raw-partner.de

Wie schaffen Sie es, Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei Gutscheine zu gewähren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Arbeitslohn besteht bekanntlich nicht nur aus dem Entgelt, das monatlich auf den Konten Ihrer Arbeitnehmer landet. Auch Sachbezüge und sonstige Vorteile, die Sie als Arbeitgeber gewähren, unterliegen der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht und müssen in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden.

Immerhin ist es möglich, den Mitarbeitern jeden Monat Sachzuwendungen im Wert von maximal 44 € zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn steuer- und sozialversicherungsfrei zukommen zu lassen. Da es sich hierbei um eine sog. Freigrenze handelt, wird die gesamte Sachleistung lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig, sobald die 44 € auch nur um einen Cent überschritten werden. Daher ist es wichtig, den Wert aller gewährten Sachzuwendungen genau zu kennen, um die Freigrenze nicht unabsichtlich zu überschreiten.

Eine besondere Form des Sachlohns stellt die Gewährung von Gutscheinen dar. Damit diese steuerlich anerkannt werden, müssen Sie einige Details beachten. Seit 2020 haben sich außerdem die Regelungen zur Gewährung von Gutscheinen geändert, so dass die bestehenden Sachbezugsgewährungen überprüft werden sollten.



In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** sehen Sie, worauf Sie bei der Gutscheingewährung im Detail achten müssen und welche Änderungen seit dem 01.01.2020 gelten. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie schaffen Sie es, Ihren Mitarbeitern lohnsteuerfrei Gutscheine zu gewähren?

Erkennen Sie Fallstricke und informieren Sie sich über Besonderheiten ab 2020!

Erhält Ihr Arbeitnehmer den Gutschein zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?
Es darf sich nicht um eine Gehaltsumwandlung handeln.

Ja

Nein

Handelt es sich um

- eine zweckgebundene Geldleistung (Sie geben Ihrem Arbeitnehmer Geld, um etwas bestimmtes zu kaufen)?
- eine nachträgliche Kostenerstattung (z.B. Erstattung fürs Tanken, wenn der Arbeitnehmer einen Beleg vorlegt)?
- Geldsurrogate oder andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten (z.B. Kreditkarten, Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion verfügen)?

Ja



Es handelt sich um steuer- und sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Die Bewertung erfolgt mit dem üblichen Abgabepreis oder nach den Regelungen der Sozialversicherungsentgeltverordnung.
Eine Gehaltsumwandlung ist seit dem 01.01.2020 gesetzlich von der 44-€-Freigrenze ausgeschlossen.

Nein

Beträgt der Gegenwert der Gutscheine in Geld (inkl. Umsatzsteuer) mehr als 44 € im Monat?

Achtung: Zur Prüfung, ob die 44-€-Freigrenze überschritten ist, müssen Sie sämtliche Sachbezüge einbeziehen, die Sie einem Mitarbeiter in einem Monat gewährt haben, also z.B. auch Mahlzeitengestellungen!

Ja

Nein

Die Gutscheine und Geldkarten berechtigen nur zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen und erfüllen eines der folgenden Kriterien:

- Der Gutschein ist auf ein bestimmtes Netz im Inland limitiert, z.B. Einkaufszentergutscheine, Citygutscheine.
- Der Gutschein gilt für eine bestimmte Produktpalette, z.B. Kinogutschein, Tankkarte für eine bestimmte Tankstelle.
- Der Gutschein ist ein Instrument zu steuerlichen und sozialen Zwecken (z.B. Essensgutschein).

Ja

Sie können den Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei gewähren.



Gut zu wissen: Sonderfall Essensgutscheine bzw. Essenmarken ohne Freigrenze

Geben Sie an Ihre Arbeitnehmer Essenmarken oder -gutscheine aus, deren Wert in Geld nicht mehr als 3,10 € über dem amtlichen Sachbezugswert für ein Mittag- oder Abendessen liegt, ist **lediglich der Sachbezugswert lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig**. Dieser beträgt im Jahr 2020: 3,40 €.

Beispiel:

Sie gewähren Ihren Mitarbeitern Essensgutscheine für 6,50 € täglich, während der maßgebliche Sachbezugswert 3,40 € beträgt.

Als lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtiger Sachbezug sind nur 3,40 € pro Tag anzusetzen. Die Mitarbeiter versteuern also im Ergebnis weniger, als sie von Ihnen gewährt bekommen.

Es besteht außerdem die Möglichkeit zur **Pauschalierung** der Lohnsteuer mit 25 %. In diesem Fall fällt keine Sozialversicherung auf den Sachbezug an.



Gut zu wissen: Nicht mehr begünstigt seit 2020

- Durch den Arbeitgeber selbst erstellte Gutscheine, da es sich hierbei um eine nachträgliche Kostenerstattung handelt.
- Die Kostenübernahme, wenn Ihre Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung bei einer Tankstelle tanken (auch hierbei handelt es sich um eine nachträgliche Kostenerstattung).

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur lohnsteuerfreien Abgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.